

§ 0270 ZPO

Mit Ausnahme der Klageschrift und solcher Schriftsätze, die Sachanträge enthalten, sind Schriftsätze und sonstige Erklärungen der Parteien, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die [Wohnung](#) der [Partei](#) im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im Übrigen an dem zweiten [Werktag](#) nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die [Partei](#) glaubhaft macht, dass ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.